


Hinweise zur Antragstellung - auf Übernahme/anteilige Übernahme des Kostenbeitrages in Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage: § 13 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der zur Zeit gültigen Fassung

	Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden nachstehende Unterlagen benötigt Name, Vorname: Kindereinrichtung:	Bemerkungen
	Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindereinrichtung	
	Kostenbescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag	
Einkommensnachweise		
	Lohn-/Gehaltsnachweise/ Ausbildungsvergütung – je für die letzten 3 Monate	
	Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag/ Praktikumsvertrag	
	Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld bei Umschulung	
	Eingliederungsvereinbarung bei Trainingsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten	
	Kinderbetreuungskosten von vorrangigen Leistungsträgern bzw. Arbeitgebern	
	Elterngeldbescheid	
	Mutterschaftsgeld	
	BAföG/ BAB	
	Schulbescheinigung/Schulvertrag	
	Rentennachweis (letzte Anpassung)	
	Kindergeldnachweis (Kontoauszug – nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden)	
	Bewilligung/Ablehnung der Familienkasse über den Kinderzuschlag	
	Unterhaltsansprüche (bei Quittungen und Kontoauszügen 3 Exemplare)	
	Unterhaltsvorschussbescheid(e)	
	Wohngeldbescheid/ Lastenzuschuss	
	Pflegegeld für Pflegekinder	
	letzter Einkommenssteuerbescheid	
	Bescheinigungen über Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
	sonstige Einkünfte (hierzu zählen alle Einnahmen, > ohne Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten od. ihnen nachstehende Personen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (s. § 65 Abs. 3 SGB I)	
	Die Unterlagen bei Selbstständigkeit erfragen Sie bitte im Bürgeramt.	
Nachweise über erforderliche Aufwendungen/ Belastungen		
	Mietvertrag und ggf. separater Mietbescheid (Kaltmiete und detaillierte Aufschlüsselung der Nebenkosten (Gebühren für Müll, Wasser/Abwasser, Schornsteinfeger usw.) > keine Telefon-, Rundfunk-, Energie- (Strom), Heiz-, Warmwasser und Garagenkosten!	
	<u>bei eigenen Grundstücken</u> ⇨ Nachweise über Hauslasten > keine Telefon-, Rundfunk-, Energie- (Strom), Heiz-, Warmwasser und Garagenkosten!	
	Grundsteuer	
	Müllgebühren	
	Wasser/Abwasser	
	Schornsteinfeger/Heizungswartung	
	Schuldzinsen > ohne Tilgung (aus Darlehensverpflichtungen für bauliche Maßnahmen) z.B. Jahreskontoauszug der Bank oder Bausparkasse	
	Kreditvertrag	
	dauernde Lasten z.B. Erbpacht	
	Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (öffentl. Verkehrsmittel – Monatskarte)	
	Bei Nutzung eig. PKW/Motorrad/o.ä. ⇨ Erklärung warum kein öff. Verkehrsmittel genutzt werden kann, sowie Angabe der Km-Entfernung (einfache Strecke)	
	Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen, einschl. Heim- und Pflegeunterbringung	
	Nachweis über notwendige Versicherungen (z.B. Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Wohngebäudeversicherung) > keine Pkw-Haftpflicht – da diese durch evtl. zu gewährende Pauscheträge abgegolten wird)	
	Altersvorsorgebeiträge/ Riesterrente	

Ich verpflichte mich die fehlenden Unterlagen bis zum nachzureichen.

Kenntnis genommen am: _____

Antragsteller:

Bürgerberater

bitte wenden 

Die Unterlagen können Sie als Kopie oder im Original vorlegen.

Mitwirkungspflichten

§ 60 Abs. 1 Ziffer 1 SGB I – Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) ¹Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB – Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 97a Abs. 1, 3 bis 5 SGB VIII – Pflicht zur Auskunft

(1) ¹Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. ²Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ³Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. ⁴Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(3) ¹Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. ²Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) ¹Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. ²Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Die Mitwirkungspflichten habe ich zur Kenntnis genommen:

Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich im Jugendamt bitte an:

Frau Dannenberg	Tel. 03496 – 60 1649	Zimmer: 133
Frau Kaufmann	Tel. 03496 – 60 1654	Zimmer: 138
Frau Jaqué	Tel. 03496 – 60 1655	Zimmer: 138
Frau Kelling	Tel. 03496 – 60 1650	Zimmer: 133
Frau Kaliebe	Tel. 03496 – 60 1651	Zimmer: 135
Frau Wietschke	Tel. 03496 – 60 1652	Zimmer: 135

Besucheradresse des Jugendamtes:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Öffnungszeiten:
Mo + Fr: 9:00 – 12:00 Uhr
Die + Do: 9:00 – 12:00 Uhr
und 14.00 – 18:00 Uhr

oder an das Bürgeramt:

Öffnungszeiten der Bürgerämter: Mo bis Do 08:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:00 – 14:00 Uhr

Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)	Röhrenstr. 33, 06749 Bitterfeld/Wolfen	Fritz-Brandt-Str. 16, 39261 Zerbst/Anhalt
Frau Heckmann Tel. 03496-700 429	Frau Brandt Tel. 03493 – 341 319	Frau Bieda Tel. 03923 – 70 2223
Frau Brosig Tel. 03496-700 430	Frau Hübsch Tel. 03493 – 341 318	Frau Schoedon Tel. 03923 – 70 2222
Frau Goldacker Tel. 03496-700 431	Herr Hacker Tel. 03493 – 341 316	Frau Wilken Tel. 03923 – 70 2224